

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 22.

München, den 28. April 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 21. April 1884, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 betreffend. — Gesetz vom 21. April 1884, den Ausbau des Gebäudes für die Akademie der bildenden Künste betreffend. — Königliche Deklaration vom 21. April 1884, einige Abänderungen an den Gesetzen über die direkten Steuern betreffend.

Gesetz, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einzigter Artikel.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Titeleintheilung auf 43'490,595 *M* in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bezüglich der in den Spezialtats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragungsfähig bezeichneten Fonds wird dem k. Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Frhr. v. Lutz. Dr. v. Fänflle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath

im k. Staatsministerium des Innern,

Neumahr.

H a u p t - E t a t

der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1884
bis 31. März 1885.

Kapitel	Titel	A u s g a b e	Betrag für das Etatsjahr 1884 85	Darunter künftig wegfallend
		Fortdauernde Ausgaben.	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	1—11	Kriegsministerium	361,722	3,500
2	1—3	Militärkassenwesen	56,406	1,950
3	1—9	Militär-Intendanturen	227,790	—
4	1—2	Militär-Geistlichkeit	49,900	—
5	1—6	Militär-Justizverwaltung	230,926	19,260
6	—	Höhere Truppenbefehlshaber	328,926	—
		Latus	1'255,670	24,710

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für	Darunter
			das Etatsjahr 1884/85	künftig wegfallend
			<i>M</i>	<i>M</i>
		Uebertrag	1'255,670	24,710
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore .	80,921	—
8	1—3	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	166,482	16,260
9	1—25	Generalstab und Vermessungswesen	306,154	2,950
10	1—4	Ingenieurkorps	266,460	—
11	1—21	Geldverpflegung der Truppen	12'812,640	10,140
12	1—6	Naturalverpflegung	9'605,651	37,387
13	1—10	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	2'932,888	—
14	1—17	Garnisonsverwaltungs- und Servicewesen	4'188,893	19,506
15	1—7	Garnisonsbauwesen	56,799	—
16	1—17	Militärmedizinalwesen	828,011	12,006
17	1—4	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	62,606	—
18	1—2	Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, Deserteure und Arrestanten auf dem Marsche	295,300	—
19	1—5	Ankauf der Remontepferde	847,298	—
20	1—7	Verwaltung der Remontedepots	372,104	234
21	1—2	Reisekosten und Tagegelber, Vorspann- und Trans- portkosten	630,795	—
22	1—59	Militärerziehungs- und Bildungswesen	456,623	6,518
23	1—7	Militärgefängniswesen	78,308	600
24	1—23	Artillerie- und Waffenwesen	1'609,677	35,685
25	1—4	Technische Institute der Artillerie	102,996	—
26	1—12	Bau und Unterhaltung der Festungen	343,568	—
27	—	Wohnungsgeldzuschüsse	1'248,762	17,448
		Latus	38'548,606	183,444

Kapitel	Titel	A u s g a b e	Betrag für das Etatsjahr 1884 85	Darunter künftig wegfallend
		Uebertrag	<i>M</i> 38'548,606	<i>M</i> 183,444
28	1—2	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte	15,960	—
29	—	Zuschuß zur Militärwitwenkasse	313,727	—
30	1—3	Verschiedene Ausgaben	10,500	—
		Summa der „Fortdauernden Ausgaben“ Kap. 1—30	38'888,793	183,444
1		Einmalige Ausgaben.		
		Geldverpflegung.		
	1	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere u. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	23,500	—
		Magazinsverwaltungswesen.		
	2	Zur Erbauung einer Militärbäckerei nebst Magazins- und Dienstwohnungsgebäuden in Würzburg, erste Rate	120,000	—
		Garnisonsverwaltungswesen.		
	3	Zur Erbauung einer Infanteriebataillonskaserne in Nürnberg, dritte Rate	154,346	—
	4	Zum Neubau eines Casernements für 2 Eskadronen in Bamberg, letzte Rate	131,305	—
	5	Zur Erbauung einer Infanteriebataillonskaserne in Bamberg, erste Rate (Grunderwerb)	40,000	—
		Remontewesen.		
	6	Zur Erweiterung der Remontedepots und zu größeren Meliorationen	29,000	—
		Latus	498,151	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1884 85	Darunter künftig wegfallend
		Uebertrag	M 498,151	M —
		Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots und die noch disponiblen Mittel des Grundstocks- und Betriebskapitals dieser Depots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.		
	7	Artillerie- und Waffenwesen. Zur Ergänzung des Sollstandes an Gewehren und zur Erhöhung der Reserve für den Austausch der im Gebrauche befindlichen Gewehre, sowie zur Bewaffnung der nicht mit Gewehren versehenen Mannschaften der Fußtruppen mit Revolvern, zweite Rate	173,000	—
	8	Für Wiederinstandsetzung der ausgeschiedenen Gewehre M/69, erste Rate	65,000	—
	9	Zuschuß zur Tilgung des für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres aufgenommenen Anlehens (Gesetz vom 28. Februar 1880, Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 14), fünfte Rate	100,000	—
		Summe der „Einmaligen Ausgaben“	836,151	—
		Hiezu: Summe der „Fortdauernden Ausgaben“	38'888,793	183,444
		Summe der Ausgaben ausschließlich der Pensionen zc.	39'724,944	183,444

Capitel	Titel	A u s g a b e	Betrag für das Etatsjahr 1884 85	Darunter künftig wegfallend
		Militär=Invaliden=Penfionen und Institute.	<i>M.</i>	<i>M.</i>
31	—	Militär=Invaliden=Penfionen	3'765,651	—
32	—	Invaliden=Institute	—	—
		Summe der Ausgaben für „Militär=Invaliden= Penfionen und Institute“	3'765,651	—
		Summe des Militär=Etats für die Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885	43'490,595	183,444

Gefetz, den Ausbau des Gebäudes für die Akademie der bildenden Künfte betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zur Vollendung des Neubaus für die Akademie der bildenden Künfte in München wird ein weiterer Kredit von 380,000 *M.* (dreihundertachtzigtausend Mark) eröffnet.

Artikel 2.

Behufs der Deckung dieses Bedarfes wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, aus dem Antheile Bayerns an der französischen Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von 380,000 M mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß für den Fall, als die Schlußabrechnung über diesen Antheil eine solche Verwendung nicht zulassen sollte, der Fehlbetrag aus Centralfonds und zwar aus der allgemeinen Reserve für unvorhergesehene und unabwiesbare Ausgaben zu entnehmen ist.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lutz. Dr. v. Fänkle. v. Meißinger. Dr. v. Riedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Königliche Deklaration, einige Abänderungen an den Gesetzen über die direkten Steuern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, der an Uns gebrachten Bitte beider Kammern des Landtages entsprechend, beschlossen und verordnen mit Gesetzeskraft, was folgt:

Artikel I.

Dem §. 14 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ August } 1828}{19. \text{ Mai } 1881}$, die allgemeine Haussteuer betreffend, wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

Ist aus den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die Verschweigung des wahren Miethertrages aus Fahrlässigkeit begangen wurde, so kann die Strafe bis auf fünf Mark ermäßigt werden.

Artikel II.

Art. 4 Ziff. 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betreffend, und Art. 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom gleichen Tage, die Einkommensteuer betreffend, erhalten folgenden Zusatz:

Die Staatsregierung ist ermächtigt, Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, Befreiung von der Steuer auf Antrag zu gewähren, wenn die gemeinnützige Wirksamkeit dieser Kassen nachgewiesen ist und denselben durch Entrichtung der Steuer die vollständige Erfüllung ihres Zweckes erheblich erschwert würde.

Artikel III.

Dem Art. 20 des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betreffend, wird Nachstehendes beigelegt:

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Gemeindebehörden — unbeschadet der Vollständigkeit der von denselben herzustellenden Verzeichnisse der im Gemeindebezirke einkommensteuerpflichtigen Personen — den Vollzug der in Art. 17, 18 und 20 des Einkommensteuergesetzes angeordneten Maßnahmen nachzusehen. Das Gleiche gilt von der Erfüllung der in Art. 19 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes den Gehalt- oder Lohngebern auferlegten Verpflichtungen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Lutz. Dr. v. Fünfle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilitzsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.